



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Betäubungsmittelstrafrecht

Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers



Überblick über den Inhalt

- Drogensituation heute
- Entwicklung und derzeitiger Stand der Gesetzgebung zum Umgang mit Betäubungsmitteln
- Das durch die Straftatbestände des BetmG geschützte Rechtsgut
- Übersicht über den Inhalt des BetmG
- Die Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes
- Sanktionen im Betäubungsmittelstrafrecht



Literatur

Albrecht Peter, Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19–28 BetmG), 2. Aufl., Bern 2007

Fingerhuth Thomas, Betäubungsmittelgesetz, 3. Aufl., Zürich 2013

Maurer Hans, in: Donatsch Andreas et. al. (Hrsg.), StGB: Kommentar : Schweizerisches Strafgesetzbuch und weitere einschlägige Erlasse mit Kommentar zu StGB, JStG, den Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG, 19. Aufl., Zürich 2013, S. 787 ff.



Drogensituation heute

Weltweit

- Zunahme der Nachfrage von synthetischen Drogen
- Rückgang der Nachfrage nach Kokain, Opiaten, Cannabis

Schweiz

- erste Versuche der Heroinverschreibung 1994
- sinkende Zahl der Verzeigungen und der Todesfälle aufgrund von Heroinmissbrauch
- Verzeigungen wegen Betäubungsmitteldelikten von „weichen“ Drogen steigt insbesondere insbesondere bei Jugendlichen
- Der Kokainkonsum nimmt zu, u.a. auch wegen Preiszerfall dieser Droge



Entwicklung auf internationaler Ebene (I/II)

Abschluss mehrerer internationaler Abkommen zur Überwachung, Kontrolle und zum internationalen Handel von Betäubungsmitteln:

- Internationales Opium-Abkommen vom 23.1.1912
- Internationales Abkommen über die Betäubungsmittel vom 19.2.1925
- Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13.7.1931
- Abkommen zur Unterdrückung des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln vom 26.6.1936
- Ergänzungsprotokoll vom 19.11.1948



Entwicklung auf internationaler Ebene (II/II)

- Protokoll zur Beschränkung und Regelung des Mohnanbaus, der Erzeugung und Verwendung von Opium sowie des internationalen Handels und Grosshandels vom 23.6.1953
- Einheits-Übereinkommen über die Betäubungsmittel vom 30.3.1961
- Übereinkommen über die psychotropen Stoffe vom 21.2.1971
- Zusatzprotokoll zur Änderung des Einheits-Übereinkommens vom 25.3.1972
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen vom 20.12.1988



Entwicklung der Gesetzgebung über Betäubungsmittel in der Schweiz

1. Betäubungsmittelgesetz des Kantons Genf vom 28.1.1922
2. Eidgenössisches Betäubungsmittelgesetz vom 2.10.1924
3. Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3.10.1951
4. Bundesgesetz über die Änderung des BG über die Betäubungsmittel vom 18.12.1968
5. Bundesgesetz über die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 20.3.1975
6. Bundesgesetz über die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 24. März 1995
7. Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe, Änderung vom 20.3.2008
8. Hanf-Initiative, am 30.11.2008 vom Volk abgelehnt



Grundtendenzen in der Entwicklung des Betäubungsmittelstrafrechts

Bezogen auf den Anwendungsbereich der Norm:

- laufende Ausdehnung der erfassten Stoffe
- weitgehende Delegation der Bestimmung der verbotenen Substanzen an die Exekutive

Bezogen auf die erfassten Verhaltensweisen:

- laufende Ausdehnung der erfassten Verhaltensweisen bis hin zu einer vollständigen Kriminalisierung jeglicher, auf den Umgang mit Betäubungsmitteln bezogener Verhaltensweisen
- Kompensation durch materiellrechtliche und prozessuale Entkriminalisierungsstrategien (vgl. Ordnungsbussenverfahren nach Art. 28b BetmG)



Das Vier-Säulen-Modell

Repression

- gegen unbefugte Produktion, unbefugten Handel und unbefugten Konsum von Betäubungsmitteln

Therapie

- der Drogenabhängigen mit dem Ziel der Reintegration

Überlebenshilfe

- Überlebenshilfe und Risikoverminderung für die Abhängigen während der Suchtphase

Prävention

- zwecks Verhinderung des Einstiegs in den Konsum



Die Gesetzesrevision vom 20. März 2008

Die inhaltlich zentralen Punkte bilden:

- die gesetzliche Verankerung des Vier-Säulen-Prinzips (Art. 1a Abs. 1) der heroingestützten Behandlung (Art. 3e)
- die Ermöglichung einer beschränkten medizinischen Anwendung von Cannabis (Art. 8 Abs. 5).
- Im Schatten dieser Neuerungen haben jedoch auch die bisher geltenden Strafbestimmungen gewisse Änderungen erfahren (bspw. Art. 19a Ziff. 3 und 4)



Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe, Änderung vom 20.3.2008 (I/II)

Grund: Gesetzliche Verankerung der mehrheitsfähigen Elemente der am 14.6.2004 gescheiterten Revision (insbesondere Viersäulenpolitik)

Inhalt:

- Stärkung des Jugendschutzes und der Prävention
- gesetzliche Verankerung der heroingestützten Abgabe
- Massnahmen zur Schadensminderung



Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe, Änderung vom 20.3.2008 (I/II)

- Inkrafttreten:
- Bestimmungen über die heroingestützte Abgabe:
am 1.1.2010 in Kraft getreten
 - restliche Revisionsbestimmungen und das
dazugehörige Verordnungsrecht wurden am 1. Juli
2011 in Kraft gesetzt



Eidgenössische Volksinitiative "für eine vernünftige Hanf Politik mit wirksamem Jugendschutz"

Grund: - Aufnahme der Stossrichtung des Bundesratsvorschlags der gescheiterten Revision von 2004

Inhalt: - Straffreiheit für den Anbau, Konsum, Besitz und Erwerb psychoaktiver Substanzen der Hanfpflanze für den Eigenbedarf

- Regelung auf Bundesebene von Anbau, Herstellung, Ein- und Ausfuhr und Handel psychoaktiver Substanzen der Hanfpflanze

⇒ Abgelehnt: in der Volksabstimmung vom 30.11.2008

⇒ Aber: Einführung des Ordnungsbussenmodells (Inkrafttreten am 1. Oktober 2013)



Übersicht über das BetmG (Stand: 1. April 2013)

Ziele der Betäubungsmittelpolitik	1, 1a, 1b
Geltungsbereich des Gesetzes (= erfasste Stoffe)	2 lit. a–lit. f, 2a, 2b
Kontrollregime nach Massgabe des Gesetzes <ul style="list-style-type: none">• personale Bewilligungen• handlungsbezogene Bewilligungen• stoffbezogene Bewilligungen• absolute Umfangverbote	4, 6, 9–14, 14a, 17–18 3e, 5, 16 7, 8 Abs. 5 8
präventive Bekämpfung <ul style="list-style-type: none">• Aufklärungsmassnahmen• Meldebefugnis und -pflichten• Umgang mit Süchtigen• Förderung wissenschaftlicher Forschung	3b, 3i 3c, 3h 3d, 3f, 3g, 3l 3j, 3k
repressive Bekämpfung (= Strafsanktionen)	19–28a
Strafverfolgung und Ordnungsbussen	28b–28l
sonstige administrative Aufgaben und Tätigkeiten	3i, 18a, 18c, 29 ff.



Auf dem BetmG basierende Verordnungen

- Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV; SR 812.121.1)
- Verordnung des EDI vom 30. Mai 2011 über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI; SR 812.121.11)
- Verordnung vom 25. Mai 2011 über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV; SR 812.121.6)



Verhältnis des BetmG zum StGB

Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–110) des StGB

- grundsätzlich auch auf Betäubungsmitteldelikte anwendbar (Art. 26 BetmG)
- einige abweichende Regelungen:
 - Strafbarkeit beginnt vor dem Versuchsstadium (Art. 19 Abs.1 lit. g BetmG); vgl. Art. 22 und Art. 260^{bis} StGB
 - Fahrlässigkeit ist nach neuem BetmG nicht strafbar (vgl. noch Art. 19 Ziff. 2 aBetmG)
 - Einweisung in eine Heilanstalt ist auch bei Übertretungen möglich (Art. 19a Ziff. 4 BetmG; vgl. Art. 105 Abs. 3 StGB)
 - vorsätzlicher Anstiftungsversuch zu einer Übertretung ist strafbar (Art. 19c BetmG; vgl. Art. 105 Abs. 2 StGB)
 - das BetmG kennt spezielle Rechtfertigungsgründe für Beamte (Art. 23 Abs. 2 BetmG; vgl. Art. 14 ff. StGB)



Arten von Btm

„harte“ Drogen	<ul style="list-style-type: none">- Opiate (Opium, Heroin, Morphinum)- Kokain
„weiche“ Drogen	Cannabis (Haschisch, Marihuana)
Halluzinogene	LSD, Meskalin
Amphetamine	<ul style="list-style-type: none">- Anregungsmittel- Designerdrogen (z.B. Ecstasy)



Sachlicher Anwendungsbereich des BetmG (I/III)

Art. 2 lit. a: Betäubungsmittel, Stoffe und Präparate der Wirkungstypen

- Morphin
- Kokain
- Cannabis
- Stoffe und Präparate auf deren Grundlage

Art. 2 lit. b: psychotrope Stoffe

- Amphetamine
- Barbiturate
- Benzodiazepine
- Halluzinogene (wie Lysergid oder Mescaline)
- weitere Stoffe mit ähnlicher Wirkung



Sachlicher Anwendungsbereich des BetmG (II/III)

Art. 2 lit. c: Stoffe

- Pflanzen (Mohnstroh)
- Pilze (z.B. psilocybinhaltige Pilze)
- Teile davon sowie chemisch hergestellte Verbindungen (Kokain)

Art. 2 lit. d: Präparate

- verwendungsfertige Betäubungsmittel (Kokain)
- psychotrope Stoffe (Trinkalkohol)

Art. 2 lit. e: Vorläuferstoffe

- Stoffe, die keine Abhängigkeit erzeugen, die aber in Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe überführt werden können (z.B. Koka-Blatt)



Sachlicher Anwendungsbereich des BetmG (III/III)

Art. 2 lit. f: Hilfschemikalien

- Stoffe, die der Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen dienen: Streckmittel fallen nur unter das BetmG, wenn sie absichtlich Drogen beigemischt werden (BGE 130 IV 137; Bger v. 27.1.2005, 6S.386/2004 und 6S.395/2004)

⇒ Zuständig für die Liste der Stoffe nach Art. 2 ist das Eidgenössische Departement des Innern (vgl. Art. 2a)

⇒ Soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen zu den Betäubungsmitteln auch für die psychotropen Stoffe (Art. 2b)



Das Rechtsgut der Straftatbestände des BetmG (I/II)

**Gefährdung/Beeinträchtigung von Leib und Leben der
Konsumenten?**

⇒ Problem: eigenverantwortliche Selbstgefährdung?

Volksgesundheit?

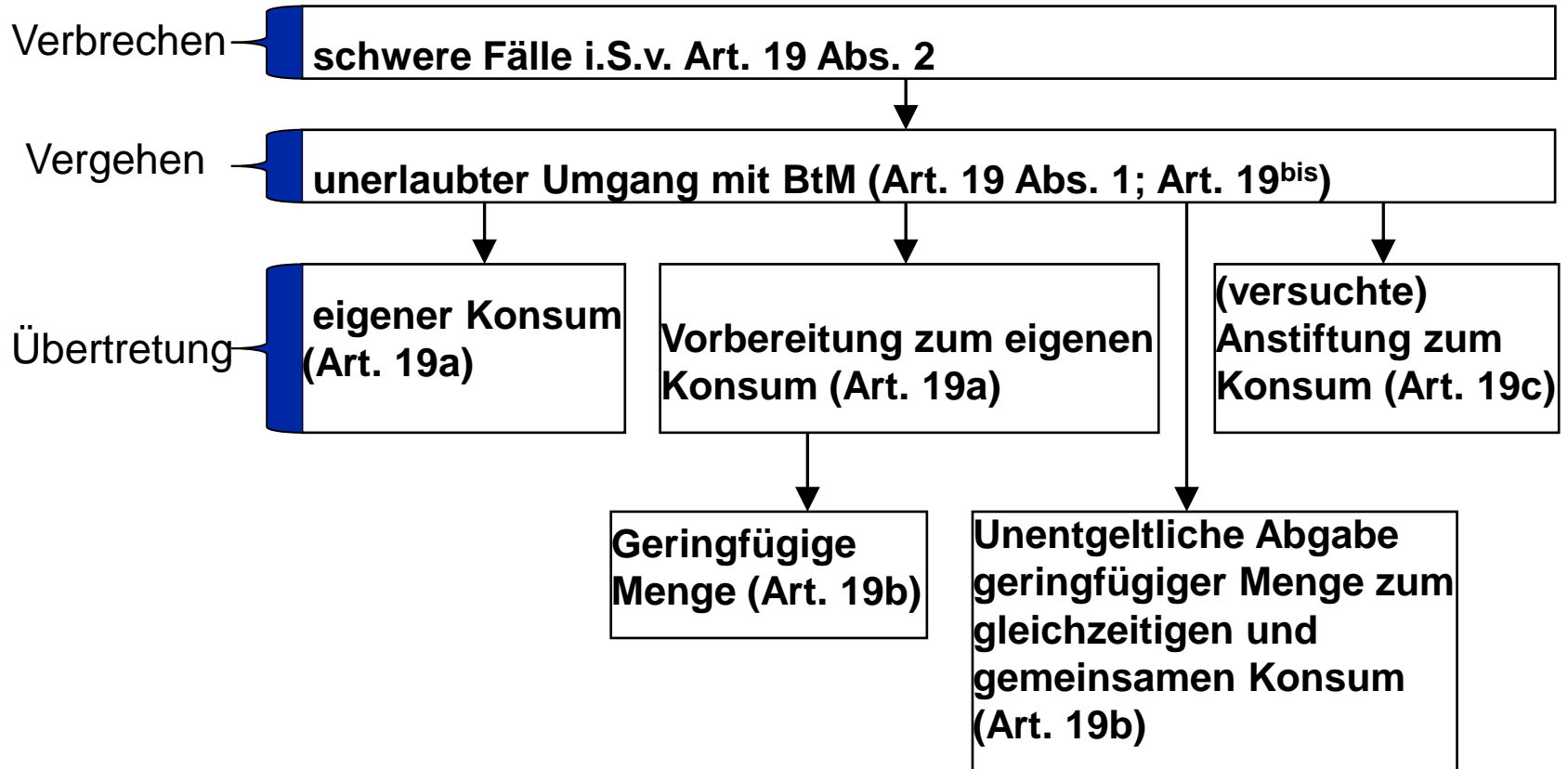
⇒ Problem: Was ist das überhaupt?



Das Rechtsgut der Straftatbestände des BetmG (II/II)

- **Interessen der durch die Begleitkriminalität betroffenen Bürger?**
 - ⇒ Problem: Bruch mit den insoweit einschlägigen Straftatbeständen?
- **Interessen an der Vermeidung der sozialen Folgeschäden des Btm-Konsums?**
 - ⇒ Probleme:
 - Warum dürfen/können die Folgeschäden hier anders behandelt werden als andere Formen des ungesunden Lebenswandels (z.B. Konsum von Alkohol, Tabak) oder das Ausüben gefährlicher Sportarten?
 - Darf der einzelne für ein Verhalten verantwortlich gemacht werden, das für sich allein gesehen überhaupt keine relevanten sozialen Folgewirkungen haben kann?
 - (= Kumulationsproblematik)

Straftatbestände des BetmG





Fallbeispiel 1

Frage 1: Polizist P nimmt wahr, wie A einen Joint raucht.

Was hat er zu unternehmen?

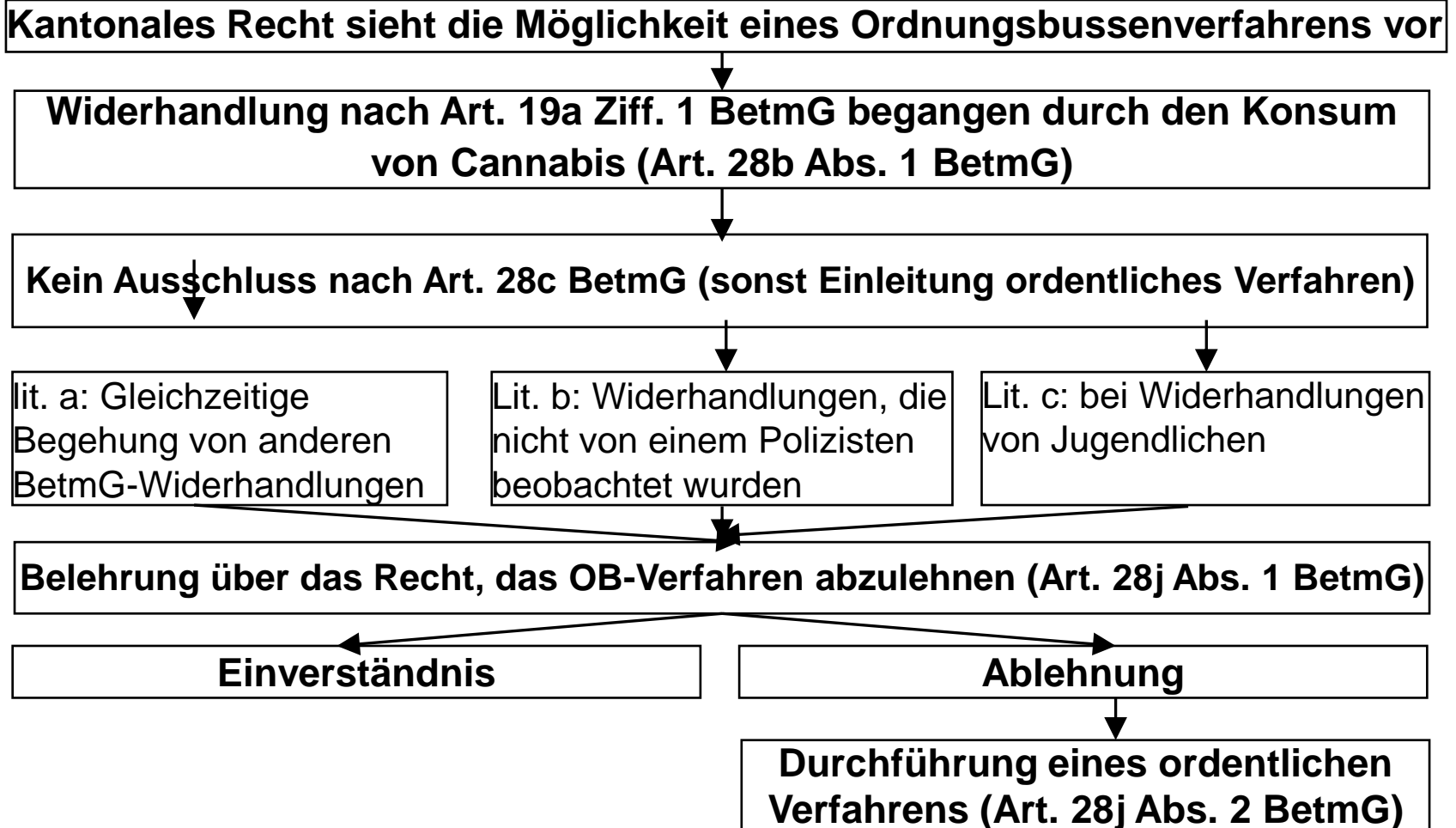
Frage 2: Nehmen sie an, der Polizist erteilt A eine Ordnungsbusse von 100 Fr., die A auch sofort bezahlt. A möchte die Busse nachträglich anfechten, weil er Hanf aus eigenem Anbau mit niedrigem THC-Gehalt (0.2%) rauchte, was er als nicht strafbar erachtet.

Kann er sich mit diesem Argument inhaltlich gegen die Busse wehren?

Wie könnte er sonst noch vorgehen?

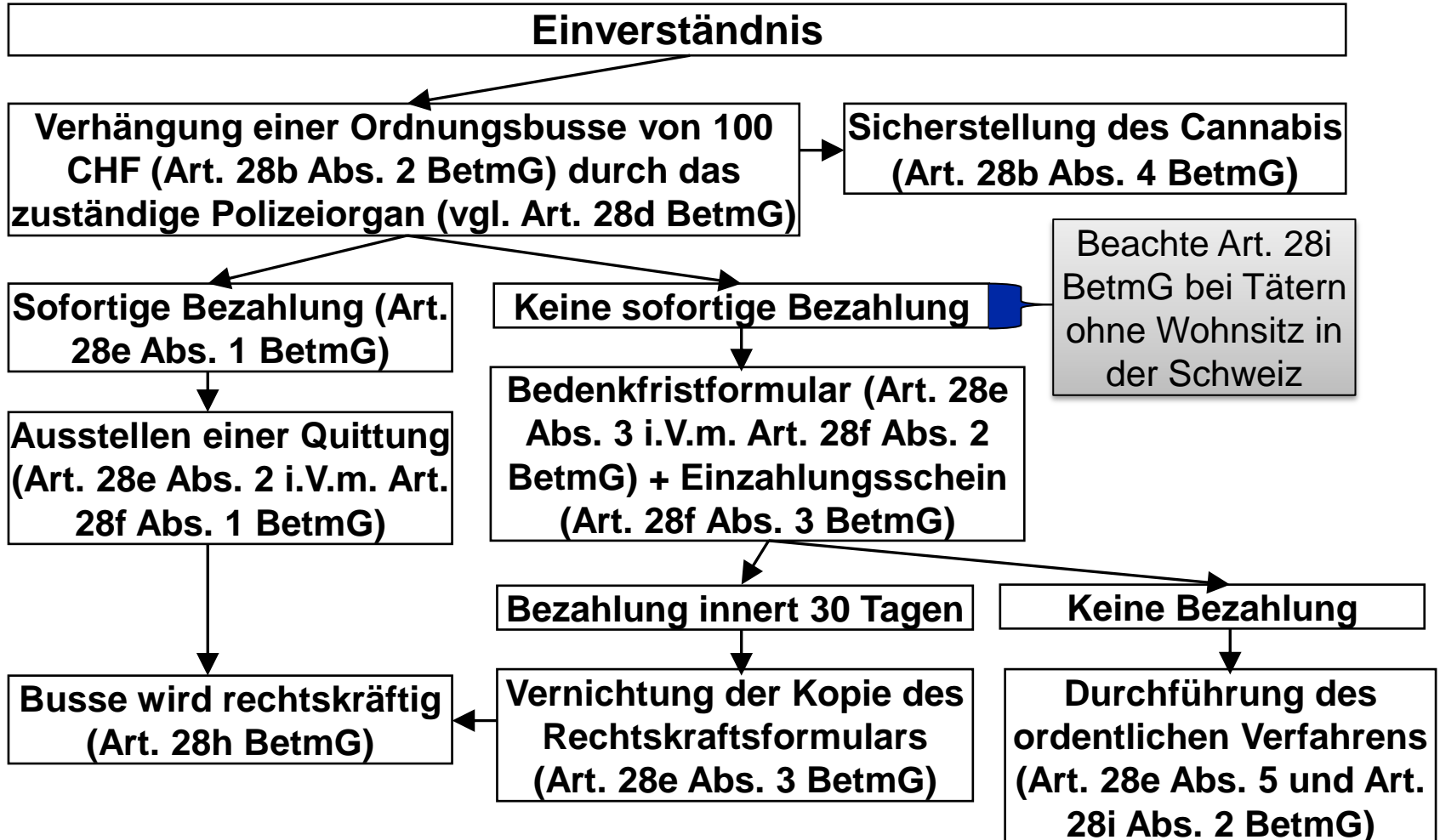


Das Ordnungsbussenverfahren (Art. 28b ff. BetmG) (1)





Das Ordnungsbussenverfahren (Art. 28b ff. BetmG) (2)





Fallbeispiel 2

A wird beim Konsum sog. Space Cookies erwischt (cannabishaltiges Gebäck). Der Polizist informiert ihn über die zu verhängende Ordnungsbusse und die Möglichkeit, diese abzulehnen. A ist infolge der aussergewöhnlich hohen Dosierung der konsumierten Space Cookies kaum mehr ansprechbar. Er lehnt jegliche Form einer Bestrafung ab. Daraufhin wird das ordentliche Verfahren eingeleitet und das Bezirksgericht verurteilt A letztlich zu einer Busse von 700 CHF. Zudem muss er die Verfahrenskosten von CHF 1500 tragen.

Ist die Sanktionierung rechters?



Fallbeispiel 3

A begibt sich mit ihrer Freundin B in eine Bar, in der es dem Hörensagen nach möglich sein soll, Kokain zu erwerben. A, die selbst schon seit einigen Monaten hin und wieder Kokain konsumiert, hat B überredet, sie zu begleiten. B will dem Beispiel der A folgen und selbst einmal auszuprobieren wie es ist, Kokain zu konsumieren.

A erwirbt beim Barkeeper eine Menge Kokain, die für einen einmaligen Konsum für 2 Personen ausreicht. A und B konsumieren die Droge an Ort und Stelle. Hierbei werden sie von einem zivil gekleideten Polizisten beobachtet.

Strafbarkeit von A und B?



Fallbeispiel 4

A kauft auf der Strasse während dem Zeitraum eines Jahres wöchentlich 10g Haschisch, wovon er jeweils 5g raucht und 5g weiterveräussert.

Strafbarkeit des A?



Fallbeispiel 5

A beschafft sich eine Wochenration Kokain zum Konsum.

Strafbarkeit des A?



Spezialtatbestände des BetmG

Art. 20 Erschleichen, Missbrauch, oder das Fehlen einer Bewilligung

- Abs. 2: Strafschärfung bei Gewerbsmässigkeit
- Art. 23 Abs. 1: Strafschärfung für Amtsträger

Art. 21 Abs. 1 Zuwiderhandlungen gegen Pflichten aus dem Kontrollregime

- Art. 21 Abs. 2: Bei Fahrlässigkeit
Strafbarkeit mit Busse
- Art. 23 Abs. 1: Beamte, die
Betäubungsmitteldelikte verfolgen

Art. 22 lit. a–d Weitere Widerhandlungen



Fallbeispiel 6

A erhält von einem befreundeten Arzt B auf Anfrage hohe Dosen Valium, mit welchem er Heroin strecken möchte. B fragt nicht nach, wofür der Stoff in hohen Dosen gebraucht wird.

Abwandlung: B verschreibt A grosse Mengen Valium

Strafbarkeit von B?



Art. 19 BetmG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. Betäubungsmittel unbefugt anbaut, herstellt oder auf andere Weise erzeugt;
- b. Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt;
- c. Betäubungsmittel unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt;
- d. Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt;
- e. den unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt;
- f. öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich eine Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekannt gibt;
- g. zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a - f Anstalten trifft.



Straftatbestand nach Art. 19 Abs. 1 BetmG

a) Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt = Stoff i.S.v. Art. 2–2b BetmG
- Tathandlung nach Art. 19 Abs. 1 = stoffbezogene Verhaltensweisen gemäss Auflistung
- „unbefugt“ = Fehlen einer behördlichen Bewilligung

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Art. 19 Abs. 1 lit. a BetmG

- **Anbauen:** Aussaat von Samen und Aufzucht von Pflanzen
- **Herstellen:** Alle zur Erzeugung von Betäubungsmitteln geeigneten Verfahren; auch das Reinigen von Betäubungsmitteln und deren Umwandlung in andere Betäubungsmittel
- **Erzeugen auf andere Weise**



Fallbeispiel 7

A erhält von seinem Freund B 20 Gramm Kokain, welcher es mit Paracetamol (Streck- und Schmerzmittel) strecken möchte, aber die Kombination falsch proportioniert, was zur Nichtbrauchbarkeit der Mischung führt.

Strafbarkeit von A?



Fallbeispiel 8

A erhält von Drogenkurieren eine flüssige Form von Kokain (Kokainpaste), um diese zu trocknen

(Bger. v. 11.7.2001, 6S.190/2000)

Strafbarkeit von A?



Fallbeispiel 9

Der überzeugte Hanf-Befürworter A baut Hanf an, den er dann selbst raucht.

Strafbarkeit des A?



Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG

- **Lagern:** Lagern eines unbefugten Besitzes
- **Versenden:** Jegliche Einräumung der tatsächlichen Verfügungsgewalt an einen andern durch körperliche Überlassung des Betäubungsmittels zum Zwecke des Transports
- **Befördern:** Transport von einem Ort an einen anderen Ort
- **Einführen, Ausführen:** Tatsächliches Überführen aus dem Ausland in die Schweiz bzw. aus der Schweiz in das Ausland
- **Durchführen:** Transport aus dem Ausland durch die Schweiz ins Ausland ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt



Fallbeispiel 10

Taxifahrer A befördert den offensichtlich drogenabhängigen X in ein Gebiet, in dem Drogen gehandelt werden. X verschwindet in einem Haus, taucht dann wieder auf. A geht davon aus, dass X Drogen erworben hat und diese nun bei sich führt. A befördert X wieder zurück an seinen Ausgangspunkt.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 114 IV 162)



Fallbeispiel 11

A schuldet dem X einen Gefallen. Er erklärt sich bereit, für den X „Medikamente“ von Zürich nach Genf zu transportieren. Tatsächlich handelt es sich bei den „Medikamenten“ um Drogen.

Strafbarkeit des A, wenn

- a) A tatsächlich daran glaubt, er transportiere Medikamente?
- b) A davon ausgeht, es handele sich um Haschischöl, während es sich tatsächlich um Heroin handelt?



Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG

- **Veräußern:** Vertragliche Verpflichtung zur Übergabe von Betäubungsmitteln an einen Käufer gegen Bezahlung des Kaufpreises
- **Verordnen:** Persönliche schriftliche Anweisung an den Apotheker, an eine bestimmte Person ein bestimmtes Betäubungsmittel auszuhändigen
- **In Verkehr Bringen oder auf andere Weise einem anderen Verschaffen:** Alle Handlungen, durch welche einer Person die Möglichkeit eröffnet wird, die tatsächliche Verfügungsgewalt über Betäubungsmittel zu erlangen (Auffangtatbestand)



Fallbeispiel 12

A veranstaltet eine Party und stellt auf allen Tischen einige Linien Kokain für die Gäste bereit

Strafbarkeit von A?



Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG

- **Besitzen:** Herrschaftsmöglichkeit und Herrschaftswille (Gewahrsam, str.)
- **Aufbewahren:** Anwendungsbereich abhängig von der Definition des Besitzens
- **Erwerben:** Eine auf einem Rechtsgeschäft beruhende entgeltliche Erlangung der tatsächlichen Verfügungsgewalt
- **Auf andere Weise erlangen:** Auffangtatbestand



Fallbeispiel 13

A möchte sich Kokain beschaffen. Er gelangt an seinen Freund B, welcher das Kokain bei einem ihm bekannten Dealer erwirbt und die Droge A überreicht.

Strafbarkeit von A und B?



Fallbeispiel 14

A stellt dem X vorübergehend – während er sich selbst im Ausland aufhält – seine Wohnung zur Verfügung. A ist bekannt, dass X Drogen konsumiert. X verwahrt Drogen in der Wohnung des A, treibt dort Handel und konsumiert Drogen.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 114 IV 164; 119 IV 266)



Fallbeispiel 15

Der Vermieter (A) weiss, dass der Mieter (B) in seiner Wohnung
Betäubungsmittel aufbewahrt

Strafbarkeit des A?

(BGE 114 IV 164)



Art. 19 Abs. 1 lit. e BetmG

Unbefugtes Finanzieren des unerlaubten Handels mit Btm oder Vermitteln der Finanzierung:

- **Finanzieren des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln:**
Alle Finanzoperationen im Zusammenhang mit Drogenhandel
- **Vermitteln seiner Finanzierung:** Jede Tätigkeit, die mit dem Drogenhandel zusammenhängende Finanzierungshandlungen ermöglicht



Fallbeispiel 16

Der drogenabhängige X erledigt einen Botengang für den A. A zahlt dem X einen Betrag von 100 Fr. A geht hierbei davon aus, dass X diesen Betrag für seine Lebenshaltung verbrauchen, vielleicht aber auch in Drogen investieren wird. Tatsächlich erwirbt X von dem Geld Drogen.

Strafbarkeit des A?



Fallbeispiel 17

A schenkt B Geld, um ihm seinen Kokainkonsum zu ermöglichen

Strafbarkeit des A?



Art. 19 Abs. 1 lit. f BetmG

Öffentliches Auffordern zum Betäubungsmittelkonsum oder öffentliches Bekanntgeben einer Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln:

- **Öffentliches Auffordern zum Betäubungsmittelkonsum:** Jede intellektuelle Einwirkung auf andere, welche die Adressaten zum Drogengebrauch veranlassen soll
- **Öffentliches Bekanntgeben einer Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln:** Äusserungen, durch welche mitgeteilt wird, an welchem Ort Drogen erworben bzw. konsumiert werden können



Fallbeispiel 18

In der Stadt X, die mit den Problemen einer grossen Drogenszene fertig werden muss, wird ein Fixerraum eröffnet. Der Journalist A berichtet über dieses Ereignis sowie über die derzeitige Drogensituation, wobei er auch darauf hinweist, dass die entsprechenden Geschäfte im wesentlichen im Bahnhofsviertel sowie in der Diskothek D abgewickelt werden.

Strafbarkeit des A?



Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG

Treffen von Anstalten zu einer Widerhandlung nach den Buchstaben a–f:

- Versuch und qualifizierte Vorbereitungshandlungen: Plan als Täter eine Straftat nach Art. 19 lit. a-f BetmG zu verüben



Fallbeispiel 19

A testet für den X die Qualität des Heroins, das X zum Weiterverkauf erworben hat. Weiterhin zeigt A dem X, wie die Päckchen für den Weiterverkauf vorbereiten werden müssen. X verkauft das Heroin.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 115 IV 59 = Pra 78 [1989] Nr. 212)



Fallbeispiel 20

A erwirbt für C, der mit dem Gedanken spielt, in den Heroin-Handel einzusteigen, 1 kg Procain und 1 kg Anesthesin. Zweck dieser Käufe ist es, die Möglichkeiten für den Erwerb von Streckmitteln abzuklären.

Strafbarkeit des A?

(vgl. BGE 112 IV 108 = Pra 75 [1986] Nr. 240; BGE 130 IV 131; Bger v. 27.1.2005, 6S.386/2004 und 6S.395/2004)



Schwerer Fall i.S.v. Art. 19 Abs. 2 (I/III)

- Abschliessende Aufzählung der Qualifikationsgründe (anders als im bisherigen Recht)
- Die qualifizierten Tatbestände:
 - Gesundheitsgefährdung (Art. 19 Abs. 2 lit. a)
 - Bandenmässigkeit (Art. 19 Abs. 2 lit. b)
 - Gewerbsmässigkeit (Art. 19 Abs. 2 lit. c)
 - Jugendschutz (Art. 19 Abs. 2 lit. d)



Schwerer Fall i.S.v. Art. 19 Abs. 2 (II/III)

Lit. a: mittelbares oder unmittelbares in Gefahr bringen der Gesundheit vieler Menschen

- im früheren Recht war allein die Menge ausschlaggebend
- neu zudem zu beachten: Gefahr der Überdosierung, problematische Applikationsform oder Mischkonsum

Lit b: Bandenmässigkeit

- entspricht Art. 139 Ziff. 3 StGB (str.)



Schwerer Fall i.S.v. Art. 19 Abs. 2 (III/III)

Lit c: **grosser Umsatz, erheblicher Gewinn**

- grosser Umsatz: ab 100'000 Fr. (BGE 129 IV 188 E. 3)
- erheblicher Gewinn: wenn 10'000 Fr. erreicht (BGE 129 IV 253)

Lit. d: **Abgabe/Verkauf oder Zugänglichmachen von Btm in Ausbildungstätten oder in ihrer unmittelbarer Umgebung**

- Tathandlung muss gewerbsmässig (Definition wie im StGB: berufsmässiges Handeln) begangen werden
- Bsp. für „Ausbildungsstätten“: Schulen



Schwerer Fall i.S.v. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG

⇒ Als viele Menschen gelten 20 oder mehr Personen (BGE 121 IV 334)

⇒ Eine Gesundheitsgefahr liegt vor, wenn die Droge psychisch abhängig machen oder körperliche Schäden verursachen kann.

- Haschisch, Marihuana und Ecstasy sind nicht geeignet, die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr zu bringen.
- Die Rechtsprechung hat für einzelne Drogen Mindestwerte festgelegt, ab welchen von einer Gefahr vieler Menschen ausgegangen werden kann.
- Relevant ist die Menge des reinen Stoffes (BGE 119 IV 180). Kann der Reinheitsgrad einer Droge nicht genau bestimmt werden, werden neben den am Handel beteiligten Personen auch die Verhältnisse auf dem lokalen Drogenmarkt berücksichtigt (Bger v. 19.4.2012, 6B_13/2012, BGE 138 IV 100).



Fallbeispiel 21

A organisiert ein Tausch von 1 Kilo Heroin gegen 500 g Kokain, indem er einen Übergabetermin mit B und C vereinbart.

Strafbarkeit des A?

(Bger v. 12.11.2008, 6B_552/2008)



Fallbeispiel 22

A betreibt auf seinem Dachgarten eine Hanfzucht. Den Hanf mit einem THC-Gehalt von 1.0% verkauft er in Form von Duftsäckchen überwiegend auf dem Pausenplatz eines Gymnasiums und realisiert damit ein Gewinn von CHF 15000.-

Strafbarkeit des A?

(BGE 126 IV 60 = Pr 90 (2001), Nr. 18; BGer v. 13.1.2006, 6P.100/2005)



Fallbeispiel 23

Die arbeitslose A transportiert für den X Kokain von Kolumbien in die Schweiz. X gehört zu einer kriminellen Vereinigung, die Kokainhandel im großen Stil betreibt. A selbst handelt, um ihrer Familie ein Einkommen zu verschaffen.

Strafbarkeit des A?



Konkurrenzen der Tatbestände des Art. 19 Abs. 1. BetmG

Begeht der Täter mehrere strafbare Handlungen i.S.v. Art. 19 Abs. 1, indem er

Betäubungsmittel
erwirbt und daraufhin
weitergibt,

wird er nur für die
Weitergabehandlung
bestraft.

BtM erwirbt und in
seinem Besitz hält oder
aufbewahrt,

wird er nur für die
Erwerbshandlung
bestraft.

Anstalten nach Art. 19
Abs. 1 lit. g trifft und
danach eine
Tathandlung nach Art.
19 Abs. 1 lit. a-f begeht,

wird er nur für die
Tathandlung nach Art.
19 Abs. 1 lit. a-f bestraft.



Weitere Konkurrenzprobleme

- Beim Zusammentreffen mehrerer Qualifikationsgründe i.S.v Art. 19 Abs. 2 wirkt sich der zweite Qualifikationsgrund nur innerhalb des verschärften Strafrahmens strafferhöhend aus.
- Bei Widerhandlungen zum ausschliesslichen Eigenkonsum geht Art. 19a dem Art. 19 vor. Wird hingegen ein Teil der gekauften Drogen weitergedealt, so gelangt lediglich Art. 19 zur Anwendung und konsumiert Art. 19a (str.).
- Art. 19c steht zu Art. 19 lit. f in echter Konkurrenz (str.).
- Art. 19^{bis} geht Art. 19 Ziff. 1 lit. c als Spezialtatbestand vor.



Räumlicher Geltungsbereich des Art. 19 BetmG

- Soweit das BetmG keine Bestimmungen zum räumlichen Geltungsbereich enthält, werden ergänzend die Art. 3-8 StGB herangezogen (Art. 26 BetmG; Art. 333 Abs. 1 StGB)
- **Inlandstaaten:** Nach dem Territorialitätsprinzip (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 StGB) sind die Art. 19 BetmG auf alle Fälle anwendbar, in denen Tathandlungen in der Schweiz begangen werden. Dies gilt auch für Übertretungen wie Art. 19a und 19c BetmG (Art. 104 StGB).
- **Auslandstaaten** sind nach Art. 19 Abs. 4 BetmG strafbar, wenn sich der Täter in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert werden kann und die Tat auch am ausländischen Begehungsort strafbar ist. Es gilt der Grundsatz der lex mitior sowie das Anrechnungs- und Erledigungsprinzip (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 4 StGB).



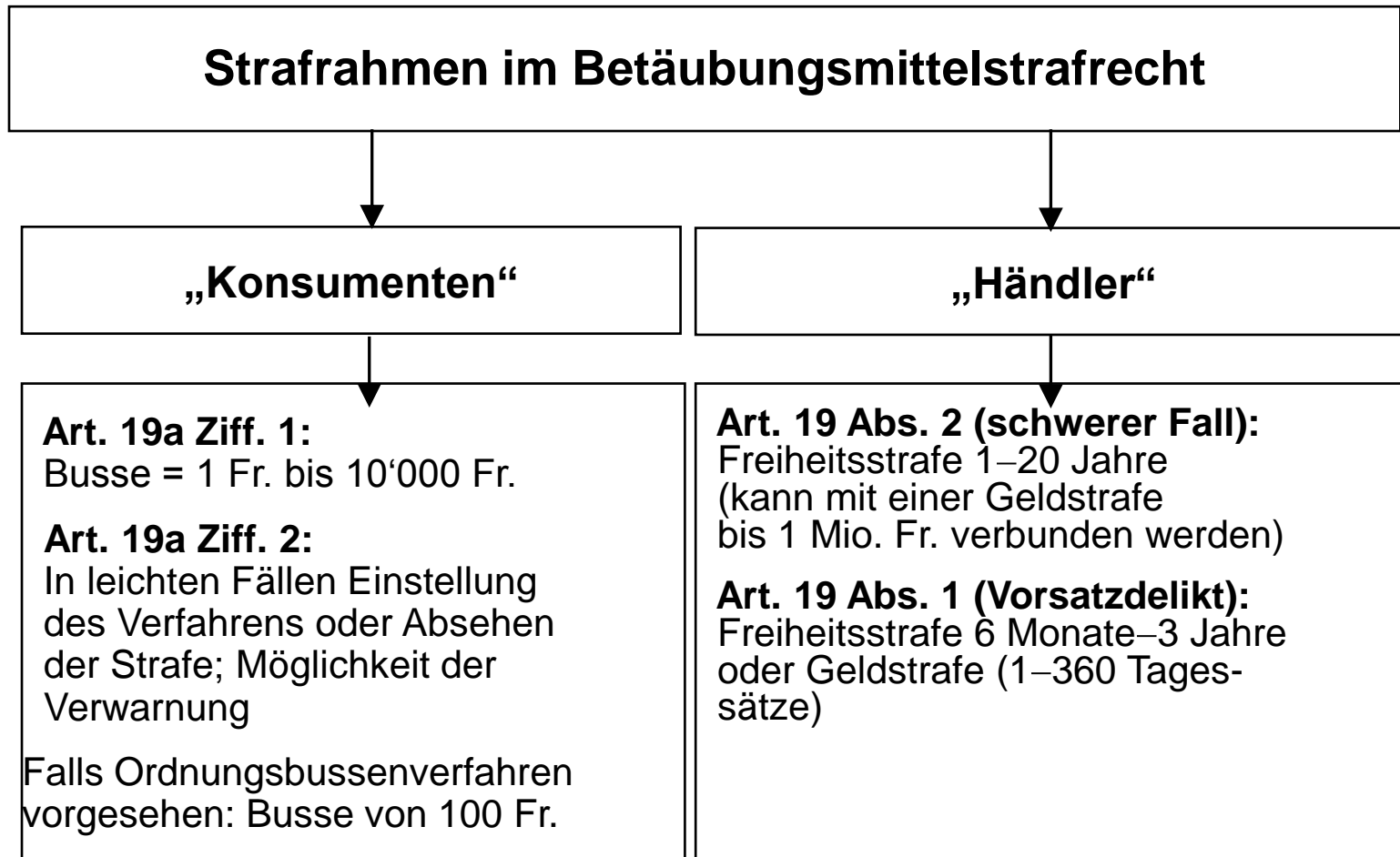
Räumlicher Geltungsbereich von Art. 19^{bis} ff.

Art. 19a und 19b sind auch dann anwendbar, wenn es sich um eine Auslandstat handelt.

Für die Straftatbestände gemäss Art. 19^{bis}, 19c sowie 20-23 BetmG sind mangels einer speziellen Regelung im BetmG die Bestimmungen des StGB anwendbar (Art. 26 BetmG, Art. 333 Abs. 1 und 104 StGB).

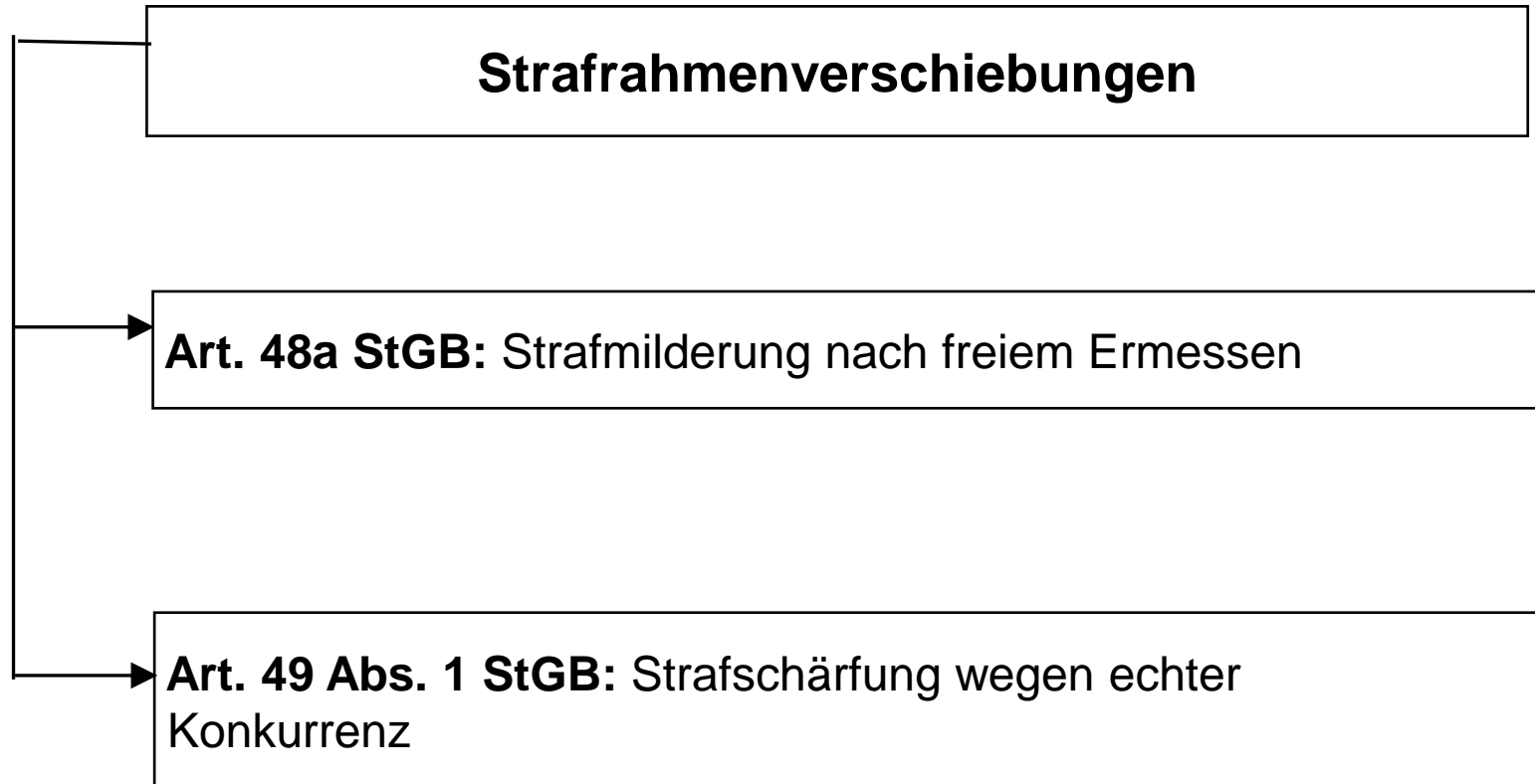
- Für Inlandstaten gilt auch hier das Territorialitätsprinzip (Art. 3 i.V.m. Art. 8 StGB)
- Für Auslandstaten gegen die Art. 4 ff. StGB. Relevante Anknüpfungspunkte können das aktive und/oder das passive Personalitätsprinzip sein (Art. 7 Abs. 1 StGB)

Strafraahmen





Strafänderung





Explizite Strafmilderungsgründe (Art. 19 Abs. 3)

Lit. a: „Anstalten Treffen“

- es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der letzte entscheidende Schritt zur Rechtsverletzung noch nicht gemacht wurde
- vgl. hierzu im Vergleich die Vorbereitungshandlungen nach Art. 260^{bis} StGB

Lit. b: Drogenabhängigkeit eines Kleinhändlers

Voraussetzungen:

- Abhängigkeit (Unterschied zum Konsumierenden, vgl. Klassifikation ICD-10 der WHO)
- Dealen allein zur Finanzierung seiner eigenen Sucht



Fallbeispiel 24

A ist betäubungsmittelabhängig. Um seinen eigenen Konsum zu finanzieren, betätigt er sich als Dealer. Als er in seiner Wohnung festgenommen wird, wird auch Heroin sichergestellt, das 15g des Wirkstoffs enthält. A ist bereits wegen Konsums und wegen Handel mit Betäubungsmitteln vorbestraft. Eine Untersuchung des A ergibt, dass dieser aufgrund seiner Betäubungsmittelabhängigkeit nicht als voll zurechnungsfähig angesehen werden kann.

Welcher Strafrahmen ist bei A zugrunde zu legen?



Praktisch wichtige Strafzumessungsgesichtspunkte bei Betäubungsmittelstraftaten

Straferhöhend:

- grosse Mengen des Stoffes und/oder hoher Reinheitsgrad
- besonders gefährlicher Stoff
- Umfang der Tätigkeit (zeitliche Dauer, Anzahl der Handlungen)
- Art der Tätigkeit/Stellung des Täters innerhalb der Hierarchie
- Vorstrafen
- Bewährungsversagen/Tatbegehung während laufender Strafuntersuchung
- Bestreiten der Tat und/oder Widerruf eines Geständnisses ?
- Missbrauch des Gastrechts bei ausländischen Tätern ?
- Abschreckung

Strafmindernd:

- geringe Menge
- weniger gefährlicher Stoff
- kurzfristige und/oder einmalige Tatbegehung
- Untergeordnete Tätigkeit
- Fehlen von Vorstrafen ?
- lange zurückliegende Tat
- Kooperation in der Strafuntersuchung (insb. Geständnis; Aufklärungshilfe)
- erhöhte Strafempfindlichkeit
- positive soziale Entwicklung des Täters nach der Tat ?
- eigene Drogenabhängigkeit des Täters
- Tatprovokation
- (überlange) Verfahrensdauer



Besondere Sanktionen

Besondere Sanktionen bei betäubungsmittelabhängigen Tätern

→ **Art. 59 StGB:** stationäre Behandlung von
psychischen Störungen

→ **Art. 60 StGB:** Suchtbehandlung; Einweisung von
Rauschgiftsüchtigen in eine Heilanstalt



Fallbeispiel 25

Die Strafverfolgungsbehörden haben den A im Verdacht, Heroinhandel in grossem Stil zu betreiben. Sie setzen auf A den V an, der sich als Interessent für mehrere Kilogramm Heroin ausgibt. A geht auf das Angebot ein und wird bei der Übergabe des Stoffes verhaftet.

Strafbarkeit von A und V?